

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 20 (1836)

7 (16.2.1836)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-790623](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-790623)

Oldenburgische Blätter.

№ 7. Dienstag, den 16. Februar 1836.

Schluß der Angelegenheit, den Angriff im Octoberhefte des Bremer Kirchenboten v. 1834. auf die Oldenburgische und Jeverische Geistlichkeit betreffend.

Da diese Angelegenheit in № 50. und 52. dieser Bl. v. 1834. zur Sprache gebracht ist, so dürfen die Jeverischen Geistlichen den besonders gegen sie gerichteten Angriff als bekannt voraussetzen. Die deshalb zwischen ihnen und der Redaction des Kirchenboten gepflogenen Verhandlungen haben endlich dahin geführt, daß im Septemberhefte dieser Zeitschrift vom v. J. nicht bloß die „Offene Erklärung

der Geistlichen Jeverlands“ u. s. w. (die, wie dort anzumerken vergessen ist, vom 7. Jul. 1835. datirt war), sondern auch die dieser Erklärung folgende „Erwiederung“ der Redaction erschienen ist, und die Jeverischen Geistlichen halten es nun für angemessen, Beides in diesen Blättern abdrucken zu lassen und so zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Offene Erklärung der Geistlichen Jeverlands, betreffend den im Octoberhefte (1834.) des Bremer Kirchenboten, S. 664 — 666, enthaltenen Aufsatz.

Es mag vielleicht Manchem befremdend seyn, daß die Geistlichen der Erbherrschaft Jever auf den vielfältig besprochenen Aufsatz im Octoberhefte (1834.) des von Herrn Pastor Mallet in Bremen herausgegebenen Kirchenboten bis jetzt kein einziges Wort erwiedert haben, da ihnen doch gerade in demselben die schwersten Vorwürfe gemacht werden; ja, es könnte dem

nicht gut Unterrichteten, der von unserm kleinen Ländchen entfernt lebt, allerdings wohl so scheinen, als wenn die Prediger Jeverlands entweder mit strafbarem Leichtsinne das von Herrn Pastor Mallet oder vielmehr dessen Referenten ausgesprochene Urtheil als etwas Gleichgültiges und Unbedeutendes — was allmählig wohl wieder in Vergessenheit gerathe — durchaus



unberücksichtigt zu lassen geneigt wären, oder als wenn sie sich von jenem Tadel getroffen fühlten und ihn schweigend als einen verdienten hinnähmen. Wer jedoch so von denselben dächte, der würde in der That eine ganz falsche Ansicht über sie haben. Vielmehr haben sie, sobald sie nur von jenem Aufsatz Kunde erhielten, das darin zur Sprache Gebrachte als eine Angelegenheit angesehen, die ihre genaue und sorgfältige Beachtung verdiene; aber sie glaubten nicht sofort selbst mit einer öffentlichen Erklärung hervortreten zu dürfen, sondern sie hielten es für ihre Pflicht, sich zunächst an die Behörde zu wenden, die ihnen vorgesetzt ist, und welche also den Beruf hat, über ihre Amtsführung und ihren Lebenswandel zu wachen. Demgemäß richtete Einer aus ihrer Mitte als Bevollmächtigter an die Großherzogliche Consistorial-Deputation zu Jever die Bitte, in der mehrmals erwähnten Angelegenheit „zur Verwahrung des „persönlichen Ansehens und der Standes-„würdigkeit der Geistlichen Jeverlands „die geeigneten Schritte thun zu wollen,“ wobei sie die zuversichtliche Hoffnung hegten, daß die verehrte Behörde sich der ihr untergebenen Prediger mit allem Ernste annehmen werde. Auch ist diese Erwartung keineswegs getäuscht worden, indem die Consistorial-Deputation und das Großherzogliche Consistorium zu Oldenburg Alles, was nur ihrerseits geschehen konnte, für die bertheiligten Prediger, vor und nach deren Ansuchen, gethan haben, um den Herrn Pastor Mallet zu einer öffentlichen Genugthuung zu veranlassen. Leider ist diesem gerechten Verlangen von Seiten des Herrn Pastor Mallet nicht Ge-

nüge geleistet, vielmehr hat er die Sache des Referenten zu der seinigen gemacht und die von diesem erhobene Anklage in ähnlichem Geiste erneuert. Es scheint demzufolge nach dem Urtheile vieler Einsichtsvollen den Geistlichen Jeverlands nun nichts anders übrig zu bleiben, wenn sie ihre Ehre und ihre zum Theil dadurch bedingte Wirksamkeit wahren wollen, als gegen den Herrn Pastor Mallet sofort eine gerichtliche Klage anzustellen; aber sie wollen das nicht, was sie unbestritten können, so lange sich noch ein anderer Ausweg darbietet, denn es dünkt ihnen mit dem Berufe, den die Verkündiger des göttlichen Evangeliums der Liebe haben, kaum verträglich zu seyn, daß sie, es wäre denn, die dringendste Noth triebe sie dazu, Einen ihrer Amtsbrüder bey einem weltlichen Gerichte verklagen, einen Geistlichen, welcher geachtet seyn soll in einer Stadt, deren Bewohner durch ihre Religiosität sich auszeichnen. Auch fühlen sie sich gedrungen, die Ueberzeugung auszusprechen, daß sie nach der Ansicht, welche sie für christlich halten, bey allen Unbekannten weit lieber nicht das Schlechtere, sondern das Bessere voraussetzen und eben deshalb von Herrn Pastor Mallet zu glauben geneigt sind, er habe eben so wenig als sein Referent absichtlich der Wahrheit zuwider den Geistlichen Jeverlands wehe thun wollen. Aber sie halten es zugleich für ihre heilige Pflicht, vor aller Welt auf das Entschiedenste zu erklären: daß sie die ihnen gemachten harten Vorwürfe, nach welchen, wären sie gegründet, ihre ganze höhere Lebensexistenz und ihre Wirksamkeit für das Reich Gottes durchaus nichtig seyn müßte, keines-



weges verdienen! Sie behaupten also, daß die in dem erwähnten Aufsatze des Kirchenboten gegen sie erhobene Anklage nicht bloß ihrer Form, sondern ihrem wesentlichen Inhalte nach irrig sey, und daß insbesondere die Worte:

„Viele der dortigen Geistlichen schänden ihr heiliges Amt durch ein offenbar leichtsinniges und träges, fleischliches Leben. — Es giebt sogar unter diesen fleischlichen Geistlichen solche, welche wegen ihres schandbaren Lebens bey allen ihren Gemeindegliedern in der tiefsten Verachtung stehen“ —

für völlig unwahr gelten müssen. Sie berufen sich dabey auf das Zeugniß der ihnen vorgesetzten geistlichen Behörde, welches wörtlich also lautet: „Auf das Ansuchen der Geistlichkeit der Erbherrschaft Jever wird derselben bezeugt, daß der unterzeichneten Behörde keine Thatsachen zur Kunde gekommen sind, wornach der Lebenswandel irgend Eines der gegenwärtig angestellten 25 Geistlichen der Erbherrschaft als unsittlich oder Aergerniß gebend bezeichnet oder woraus ein Mangel der ihm gebührenden Achtung in der Gemeinde entnommen werden möchte, und daß sie einer derartigen, allgemeinen, von Beweisen nicht unterstützten, Anschuldigung um so weniger Glauben bemessen kann, als die bey den Kirchenvisitationen, in Abwesenheit der Prediger, Statt findenden Vernehmungen der Gemeinde-Ausschüsse über das amtlliche und Privatleben ihrer Prediger nichts zur Begründung solcher Anklagen ergeben haben.“ Sie berufen sich auf das Zeugniß ihres Gewissens und

auf den Unsichtbaren, dessen Gericht ihnen unendlich viel mehr gilt, als das Urtheil des sie nicht kennenden Herrn Pastor Mallet oder irgend eines andern Menschen. Er, der Herzenskundiger, richte darüber, ob sie ihr heiliges Amt schänden oder ob sie es als seine und seines Sohnes treue Diener verwalten, ob der Geist Christi in ihnen wohne oder nicht wohne, sie stellen alles, wenn gleich im lebendigen und demüthigen Bewußtseyn ihrer Mangel, gerost ihm anheim, und — mehr brauchen sie zu ihrer Rechtfertigung und zur Abwehr der gegen sie gemachten Angriffe nicht zu sagen.

W. Tiarks, Superintendent; Schween, erster Pastor zu Hohenkirchen und Kirchenrath; E. Carstens, Kirchenrath und erster Pastor zu Neuende; Kirchhoff, Pastor zu Wiarden; Mansholt, Pastor zu Schortens; U. H. Lauts, Pastor zu Sillenstede; Ehemnis, Pastor zu Oldorf; Drost, Pastor zu Sande; H. Toel, Pastor zu Wiefels; Andraë, Pastor zu Lettens; W. Schmedes, Pastor zu Jever; J. E. Groninger, Pastor zu Middoge; D. E. Gramberg, Pastor und Conrector zu Jever; H. A. Groninger, Pastor zu Westrum; U. H. Minsen, Pastor zu Sillenstede; G. W. Closter, zweiter Pastor zu Neuende; Ikels, Pastor zu Heppens; Schauenburg, Pastor zu Sandel; J. A. Lauts, Pastor zu Cleverns; E. J. Maes, Pastor zu Waddewarden; J. Verlage, Pastor zu Pakens; E. J. Carstens, Pastor zu Wuppels; E. L. Wöhrmann, Pastor zu St. Joost; Urban, Pastor zu Minsen; I. H. Tiarks, zweiter Pastor zu Hohenkirchen.

Erwied e r u n g.

Der Ueberzeugung aus einer solchen vor Gott und Menschen ausgesprochenen Betheuerung kann die Redaction sich nicht entziehen. Sie nimmt vielmehr an, und erklärt demgemäß gern:

Daß dem fraglichen Bericht des Detoberheftes (1834.) zwar nicht in dem, freylich in starken Ausdrücken ausgesprochenen, allgemeinen, tadelnden Urtheile über die Theilnahme der Geistlichen an öffentlichen Vergnügungen, bey welchem die Redaction nach ihren Grundsätzen beharren muß, aber doch in der Anführung besonderer, schandbarer, den Zeverschen Geistlichen zur Last fallenden Thatsachen nothwendige in Irrthum zum Grunde liege.

Indem die Unterzeichnete daher den gedachten Aufsatz demgemäß hiemit berich-

tigt haben will, und namentlich die in der „offenen Erklärung“ angeführten Stelle wiederruft, darf sie im Uebrigen hinsichtlich des über den allgemeinen kirchlichen Zustand Gesagten ihrer Ueberzeugung nichts vergeben, und vielmehr sich lediglich auf den Inhalt ihrer „Nothwendigen Erwiederung“ im Märzheft dieses Jahres beziehen.

Uebrigens bedauert sie um so mehr, zu einer solchen Berichtigung nicht früher in den Stand gesetzt worden zu seyn, da sie ihre Bereitwilligkeit dazu in der jener „Erwiederung“ beygefügtten Erklärung zu erkennen gegeben hat.

D. Redaction.

Erwiederung auf die Bemerkungen zu dem Aufsatze über die Wege und Fußpfade in Zeverland.

(In N^o 43., 44. u. 45. dieser Bl. v. 1835.)

(F o r t s e t z u n g.)

Daß es in niedrigen Marschgegenden öfters an Mitteln zur Herstellung eines möglichst guten Weges gebricht, ist nicht zu leugnen, und schon in meinem Aufsatze bemerkt worden, wo sie aber nicht fehlen, wie in der Nähe der Geest oder des hohen Marschlandes, da sollte das Erhöhen niedriger Stellen nicht unterlassen werden. Daß dieses z. B.

ben Dünkagel möglich gewesen wäre, ist nicht zu bezweifeln. Denn ehemals, als der Weg von Siberthshaus bis Zever erst durch das niedrige Moorland neu gelegt worden war, hat er unstreitig allenthalben gleiche Höhe gehabt, jetzt hat er das nicht mehr. Von Siberthshaus bis zum Moorwarfer Wege, wo das Kirchspiel Schortens ihn unterhalten muß, ist er noch



hoch genug; von da bis zum Dänkagel, wo seine Unterhaltung der Stadt Jever obliegt, ist er stellenweise schon etwas niedriger, und von Dänkagel bis Jever ist die in Rede stehende Strecke, die am allerniedrigsten ist, obgleich der Boden des daneben liegenden Landes sich schon etwas erhebt. Wenn man nun auch annehmen wollte, was noch sehr fraglich ist, daß der Boden oder das Erdreich daselbst sich nicht so gut habe halten wollen, so ist doch soviel gewiß, daß die Stadt Jever zur Unterhaltung dieser Strecke nicht so viel gethan, als das Kirchspiel Schortens an seiner vorerwähnten, vielmehr die Erhöhung niedriger Stellen in den vormaligen Zeiten verabsäumt habe. Die Ursache dieser Versäumnis mag in Umständen liegen, die ich nicht kenne, genug, der Weg hat nicht allenthalben die gehörige Höhe, und ist, nach einem anhaltend starken Regen in der niedrigsten Strecke, wenn auch nur selten, vom Wasser überschwemmt, doch oft grundlos und sehr schwer zu passiren. Daß aber die Stadt Jever ihren Weg nicht so gut im Stande erhalten könne, als das Kirchspiel Schortens, wem würde im Ernste einfallen, das zu behaupten? Die Ursache des hohen Wasserstandes im Jahre 1834, mag also liegen, woran sie wolle, sie kommt in diesem Falle nicht in Betracht. Die Jeveraner scheinen dieses auch wohl eingesehen zu haben, indem sie schon jetzt Beträchtliches zur Erhöhung niedriger Stellen geleistet haben und in der Folge noch mehr thun werden.

Daß man jeden Jahr oder Fußweg über den höchsten Wasserstand erhöhen

könne und sollte, habe ich nicht behauptet. Wo es aber möglich wäre, da sollte es geschehen. Daß hier nur von relativer Möglichkeit die Rede seyn könne, versteht sich von selbst, denn die absolute Möglichkeit könnte in manchen Fällen die Kräfte der zur Erhöhung Verpflichteten übersteigen und ihren Vermögensumständen verderblich werden. Die unabhaltbaren Uebelstände in Ostfriesland, im Butjadinger, Stebinger und Wüstenlande, wodurch der Wasserstand daselbst bey vielem Regen so hoch wird, können uns nicht entschuldigen, mit der Erhöhung Anstand zu nehmen, weil wir es hier mit Jeverland, wie es ist und wie es seyn könnte, zu thun haben.

Daß in den letzteren Jahren schon Viel zur Verbreiterung und Erhöhung der Wege gethan ist, räume ich ein; daß aber manchem Grundbesitzer durch die Opfer, die er dem Wege habe bringen müssen, so großes Unrecht geschehen, und daß ihm das Herz wegen seines Verlustes habe bluten müssen, möchte ich doch nicht behaupten; denn was die Breite des Weges betrifft, so heißt es in der von dem Amte Jever den Kirchspiels- und Bauervögten darüber ertheilten Instruction, daß solche in den Marsch- und Sandgegenden, so viel möglich, auf 20 bis 24 Fuß rheinl. gebracht werden soll, sie kann also doch nicht nach Willkühr ins Unbestimmte ausgedehnt werden, und eben so werden auch ja wohl in den andern Aemtern der Verbreiterung Schranken gesetzt seyn. Was aber durch Ausgrabung der Gruben im Lande verloren geht, läßt sich, wenn man die Mühe nicht



scheuen will, durch Ausfüllen derselben mit Erde ganz oder doch größtentheils wieder gewinnen, je nachdem man die dazu erforderliche Erde erlangen kann oder nicht.

Wer zu außerordentlichen Wegverbesserungen verbunden sey, das ist im Allgemeinen wohl nicht sehr schwer zu beantworten. Erhöhung einzelner niedriger Stellen haben die bauerpflichtigen Interessenten zu leisten, denen die gewöhnliche Unterhaltung zur Last fällt, wenn vorhin die gehörige Instandsetzung von ihnen verabsäumt worden war. Ist dieses aber nicht der Fall, so müssen alle Andere in der Commune, die dabei interessirt sind, hinzutreten und die Verbesserung zu Stande bringen. Erhöhung ganzer Strecken, oder neue Weganlagen, müssen ebenfalls von allen, bauerpflichtigen und nicht bauerpflichtigen, Interessenten beschafft werden, so wie zu einer allgemeinen Deicherhöhung und Verdickung auch die sonst freyen Ländereien concurrirt haben.

Zu welcher Zeit diese Arbeiten vorgenommen werden sollen, ist auch nicht schwer zu bestimmen. Sie sollen nämlich zu einer Zeit geschehen, wo der Landbau nicht darunter leiden kann, also nicht in der Saat- und Erndtzeit. Eine Behörde, die das Wohl des Staats gut kennt und genugsam beherzigt, wird den Landmann zu dieser Zeit nicht mehr belästigen, als die höchste Nothwendigkeit erfordert, alle Hauptarbeiten aber bis zur gelegenen Zeit aufschieben. Wenn aber diese zu gehöriger Zeit gefordert werden, nachdem vorher alle Fragen, mit Einschluß

der von mir oben aufgestellten fünften, gehörig erwogen worden, die Arbeiten also im Allgemeinen nicht drückend sind, dann ist es Pflicht der Interessenten, sie ohne Widerrede zu leisten, die erste Anregung dazu mag von einem Staatsbeamten ausgegangen oder von den Interessenten selbst veranlaßt seyn, selbst auch dann, wenn Einzelne dadurch an ihrem Eigenthum geschmälert würden, weil hier nicht „das einzelne Ich, auch nicht die Corporation“ gegen den Staat in Betracht kommt, und der Betheiligte nur auf angemessene Entschädigung Anspruch machen kann.

Obgleich tadeln wohl leichter ist, als besser machen, wenn man die Sache versteht, so ist doch der Tadel nicht ohne Zweck, denn wenn etwas besser gemacht werden soll, so muß auf jeden Fall erst Tadel, sey er von welcher Art er wolle, vorhergehen, ehe etwas besser gemacht werden kann. Mein Tadel der starken Rundung der Wege ist daher eben so wenig zwecklos, als er ungegründet ist. Er soll nur die Aufmerksamkeit auf diesen Punct leiten, um in Zukunft dergleichen Fehlern, die nicht unvermeidlich sind, vorzubeugen, und die jetzt vorhandenen allmählig zu verbessern.

So viel vom Fahrwege. Nun wieder zurück, um auf die übersprungenen Bemerkungen hinsichtlich des Fußpfades zu kommen.

In dem sogenannten Pfuhlrichterbuche wird freylich nur von Erhaltung der Stege geredet. Daß aber der pfadpflichtige In-



teressent, wenn er den Pfad über seine Grundstücke nicht absichtlich erniedrigt oder verdorben hat, gar nicht zur Erhöhung oder Instandsetzung desselben rechtlich in Anspruch genommen werden könne, das möchte doch wohl nicht so ganz seine Richtigkeit haben, wie der Verfasser der Bemerkungen meint. Wird nämlich nicht öfters der Pfad durch das Weiden des Viehs oder die Beackerung des Grundstücks zertritten, ohne das dabei die Absicht zum Grunde liegt, ihm zu schaden? Kommt dann Regen, so wird die Masse weich, es bildet sich Schlamm, dieser spült ab, und so wird der Pfad allmählig niedriger. Wer ist in diesem Falle anders verpflichtet, ihn wieder auf die gehörige Höhe zu bringen, als derjenige, der den Nutzen oder die Bequemlichkeit davon genossen hat? Und ist es denn so kostspielig, einen Pfad zu erhöhen? Wird ja doch in unserer erleuchteten Zeit so viel auf die Kultur des Bodens verwendet, daß dagegen eine bloße Erhöhung des Fußpfades weit in den Hintergrund tritt, zumal die Erhöhung desselben in der Regel dem Besitzer des Grundstücks dadurch wieder Vortheil schafft, daß der übrige Theil seines Bodens um so weniger betreten wird, je besser auf dem Pfade zu gehen ist. Daß bey der Erhöhung darauf gesehen werden müsse, daß kein Knick, Wühlerde oder sonst eine leicht auflöbliche Erde die neue Oberfläche bilde, ist leicht begreiflich und nicht schwer zu bewerkstelligen. Macht man doch auch ja neue Gräben und füllet alte, ohne die beste, am leichtesten sich herabende Erde unten und die schlechteste, unfruchtbarste oben zu bringen. Wollte man den Pfad aber so in Stand gesetzt haben, daß man

zu jeder Zeit mit reinen, gewichsten Halbstiefeln darauf gehen könne, so würde freylich eine bloße Erhöhung nicht allemal zureichen. In diesem Falle ihn durch Auffahren mit Kies oder Belegen mit Steinen zu verbessern, könnte nicht den Eigenthümern der Grundstücke aufgebürdet werden, sondern würde Sache derer seyn, von denen eine solche Anordnung ausginge.

Den Pfad mit Strohbindeln zu belegen, halte ich zwar auch für ziemlich nutzlos, auch finde ich keinen rechtlichen Grund, solches von dem Besitzer des Grundstücks zu verlangen, wenn derselbe den Pfad nicht geschmälert oder verderben hat. Den Schaden kann ich aber nur dann erst hoch anschlagen, wenn es an Futtermaterial gebricht, denn wenn das Stroh zu der Zeit wieder abgenommen wird, wo es dem Pfad schädlich wird, kann es immer noch zu Dünger verwandt werden.

Unter eigentlichen Fußwegen habe ich in meinem Aufsatze nur solche verstanden, welche für sich bestehen und durch Pfähle, Gräben oder Grütten von Fahrwegen oder benutzten Grundstücken getrennt sind; und diese sind wirklich selten. Am auffallendsten ist mir aber der dictatorische Ausspruch in den Bemerkungen, „daß die Gefahr, von Betrunknen übergefahren zu werden, eine grundlose Beschuldigung sey.“ Ich kann nämlich beweisen, daß vor einigen Jahren einem Frauenzimmer durch solches Ueberfahren ein Bein gebrochen ist, daß vor nicht langer Zeit eine andere Frau im benach-



barten Ostfriesischen dadurch zerquetscht worden, und daß noch erst neulich ein paar Frauenzimmer sich nur durch die Flucht über den Graben retten konnten. Das ist doch wohl genug zur Bestätigung meines Satzes. Wie ist aber wieder zu helfen, wenn man so Gesundheit, Leib und Leben verloren hat? Und wie soll man den Thäter denunciiren, wenn man, wie das oft der Fall ist, ihn nicht kennt oder seinen Namen nicht erfahren kann? Wenn man dabey in Betracht zieht, wie lästig es oft dem Wanderer wird, auf den Wegen dem Fuhrwerk auszuweichen, so wird

der Wunsch, einen abgetrennten Fußpfad zu haben, doch wohl nicht zu den gottlosen gehören.

Ob der Pfad auf einem abschüssigen Acker, auf einem Wendeacker, oder durch Wagenspuren zerschnittten, selten sey oder nicht, darüber mag der Augenschein entscheiden; doch möchte ich den Besitzer des Grundstücks, wo sich ein solcher findet, nicht gern des Frevels beschuldigen, indem ich in einer solchen polizeywidrigen Handlung durchaus keine boshafte Absicht erblicken kann.

(Der Schluß folgt.)

U e b e r s i c h t

der Auswanderung nach Amerika über Bremen im Jahre 1835.

Nach Baltimore	gingen mit	31 Schiffen	3527 Passagiere
— New-York	— —	30 —	2107 —
— New-Orleans	— —	8 —	530 —
— Charleston in	— —	— —	— —
Süd-Carolina	— —	4 —	8 —
— Philadelphia	— —	2 —	13 —
		also mit 75 Schiffen	6185 Passagiere
Hiezu nach Kingston auf Jamaica	mit	1 —	527 —
		Im Ganzen mit 76 Schiffen	6712 Passagiere.

Gegen Verbrennung.

Fischthran mit leinenen Bäuschgen (Polstern) aufgelegt und damit fortgefahren, bis die Hitze herausgezogen ist, heilt den Schaden in kurzer Zeit.

(Allg. Anzeiger d. Deutsch. 1833. № 280.)

